

Protokoll Abstimmung mit den obersten Straßenbaubehörden der Länder



Ergebnisprotokoll Nr. 8

Projektname 16-1-519 Nachrechnung Gänstorbrücke Ulm
Anlass Abstimmung mit OBB + Ministerium für Verkehr (Baden-Württemberg)
Datum, Zeit 20.07.2018, 12:00 bis 14:00
Ort Rathaus Stadt Neu-Ulm, kleiner Sitzungssaal
Teilnehmer Ministerium für Verkehr (Baden-Württemberg): Fr. Sebacher
 Oberste Bayerische Baubehörde (StMI): Hr. Wagner
 Stadt Ulm: Hr. Jung, Hr. Fraidel, Hr. Roth, Hr. Klausmann
 Stadt Neu-Ulm: Hr. Frieß, Hr. Dieltl
 LGA (Prüfingenieur): Hr. Unsöld
 KB-KE: Hr. Hengst, Hr. Dr. Müller
Verteiler Teilnehmer
Anlagen A1: 180720_Folien_KB-KE.pdf
 A2: Auszug aus Verkehrsrechtl. Mitteilungen Dez. 2017 (Urteil OVG Niedersachsen)

Nr.	Inhalt	Verantwortlich	Termin
1	<p>Vorstellungsrunde + Zieldefinition</p> <p>Nach der Vorstellungsrunde weisen Frau Sebacher und Herr Wagner auf folgende Punkte hin:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Brücken in kommunaler Baulast nimmt die Kommune den Bau, Erhalt, Unterhalt und Betrieb des Bauwerks als weisungsfreie Pflichtaufgabe wahr. Die Obersten Baubehörden der Länder sind formal nicht zuständig. • Frau Sebacher und Herr Wagner stehen im Fall der Gänstorbrücke beratend zur Verfügung - Frau Sebacher auch im Kontext mit dem aktuell aufgelegten kommunalen Sanierungsfonds Brücken des Landes Baden-Württemberg. • Der geplante Ersatzneubau der benachbarten Adenauerbrücke in der Baulast der Länder Baden-Württemberg und Bayern sollte in die weitere Vorgehensweise hinsichtlich der Festlegung der Erhaltungsmaßnahme bei der Gänstorbrücke unter baulichen und verkehrlichen Aspekten mit betrachtet werden. 		



Nr.	Inhalt	Verantwortlich	Termin
2	<p>Vorstellung des Sachstandes „Gänstorbrücke“</p> <p>Herr Dr. Müller erläutert den Sachstand und den Klärungsbedarf anhand der in Anlage A1 enthaltenen Folien.</p> <p>Wichtige Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none">• Unter Einbeziehung der bisher bekannten Schädigungen kann die Biegetragfähigkeit des Bauwerks nur für reduzierte Verkehrslasten (Teilspernung) mit Stufe-4-Methoden nachgewiesen werden. Dabei wurden bereits günstige Ergebnisse (u.a.) aus Betondruckfestigkeitsuntersuchungen berücksichtigt.• Die Untersuchungen zum Korrosionszustand sind noch nicht abgeschlossen.• Die Stufe-4-Berechnungen sind noch nicht abgeschlossen (Querkrafttragfähigkeit, Ermüdung, etc.).• Es fehlen noch Aussagen, ob das angesetzte Ziellastniveau „BK30“ (Teilspernung) vertretbar ist. Entsprechende Aussagen werden vom Lehrstuhl für Massivbau der Technischen Universität München erarbeitet. Als Grundlage dienen die Ergebnisse der Verkehrszählung und ergänzende Simulationsberechnungen.• Ein Monitoringkonzept, mit dem weitere Schädigungen quasi in Echtzeit direkt oder indirekt festgestellt werden können, wird derzeit erarbeitet.		
3	<p>Informationen von Frau Sebacher (Urteil OVG Niedersachsen)</p> <p>Im Zusammenhang mit dem Thema „Brückenspernung“ verweist Frau Sebacher auf das in Anlage A2 dokumentierte Urteil des OVG Niedersachsen vom 07.09.2017. Die relevanten Textpassagen sind markiert. Bezugnehmend auf die weitere Vorgehensweise bei der Erhaltungsplanung der Gänstorbrücke wird das OVG-Urteil wie folgt in den Kontext gesetzt:</p> <p>Bei der Gefährdungsbeurteilung ist primär der Bauwerkszustand maßgebend. Dieser ist bei einer durchgeführten Nachrechnung mit den Berechnungsergebnissen im Zusammenhang ingenieurmäßig zu bewerten. Weitere Nachrechnungen der Gänstorbrücke in den Stufen 3 oder 4 ändern am abgängigen Zustand der Brücke nichts.</p> <p>Das BMVI und die Mitglieder der Bund-Länder-Dienstbesprechung Brücken- und Ingenieurbauwerke betrachten die Nachrechnungsrichtlinie (NRR) nicht als Stufenverfahren in dem Sinn, dass ein Nichtgelingen des Tragfähigkeitsnachweises in Stufe 1 und 2 in Konsequenz bedeutet, die Nachrechnung in</p>		



Stufe 3 und 4 fortsetzen zu müssen, in der Annahme, dass spätestens die Stufe 4 ein aussagekräftiges Ergebnis ergibt. Die Stufen 3 und 4 wurden von den Verfassern der NRR als ergänzende Möglichkeiten in geeigneten Fällen geschaffen. Sie sollen die Einbeziehung wissenschaftlicher, neuer, innovativer oder in anderen Ländern normierten und erfolgreich angewandten Berechnungsverfahren ermöglichen. Sie haben alle gemeinsam, dass sie nicht (für Deutschland) normiert sind. Sie werden im Bereich der Bundesfernstraßen und der Landesstraßen in geeigneten Fällen mit Zustimmung der Obersten Baubehörde des Landes und im Bundesfernstraßenbereich zusätzlich mit Zustimmung der BMVI durchgeführt, um der ingenieurmäßigen Beurteilung eine bessere Grundlage, als diese sich nach den Stufen 1 und 2 ergibt, zu bieten.

Aufgrund des Bauwerkszustands der Gänstorbrücke mit der flächigen chloridinduzierten Schädigung sowohl des Spannstahls als auch der schlaffen Bewehrung ist die Aussagekraft jeglicher Nachrechnungsergebnisse mit einem ernstzunehmenden Restrisiko behaftet. Die Ausweisung eines qualifizierten Lastniveaus und die verlässliche Abschätzung einer Restnutzungsdauer sind deshalb nicht möglich. Außerdem hat die Brücke gemäß Ablösungsbeiträge-Berechnungsverordnung – ABBV – ihre theoretische Nutzungsdauer ohnehin erreicht.

Würde die Stadt Ulm für die Erhaltungsmaßnahme Gänstorbrücke Mittel gemäß der derzeit geltenden VwV Kommunaler Sanierungsfonds Brücke des Landes BW beantragen, würde in diesem Kontext nur einem Ersatzneubau zugestimmt werden können. Weitere (statische) Bauwerksuntersuchungen und Instandsetzungsmaßnahmen sind deshalb aus Sicht des VM BW nur noch insofern wirtschaftlich vertretbar, als sie der Zeit der Überbrückung bis zur Fertigstellung des Ersatzneubaus dienen.

Im bisherigen Vorgehen der Städte Ulm und Neu-Ulm, in Zusammenarbeit mit dem beauftragten Ingenieurbüro, ist nach Ansicht des VM BW nach den gezeigten Informationen die richtige Vorgehensweise zu erkennen:

- Die Teilspernung wurde, wie von Herrn Dr. Müller erläutert, nicht basierend auf den Nachrechnungsergebnissen der Stufen 1 und 2 empfohlen und umgesetzt. Als Grundlage dienten die vorgefundenen Schädigungen an Spanngliedern und ergänzende Stufe-4-Berechnungen.
- Die Teilspernung kann als vergleichsweise „mildes Mittel“ angesehen werden.

